

---

## S 13 R 238/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie - Glaubhaftmachung - Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG <a href="#">§§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6</a> , SGB X <a href="#">§ 23 Abs. 1 Satz 2</a> , SGG <a href="#">§ 128 Abs. 1 Satz 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 238/19
Datum	21.02.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 203/22 ZV
Datum	26.01.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Â

---

Â

Â

Â

Â

- I. Auf die Berufung des KlÄxgers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2022 abgeÄxndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÄxberprÄx fungsablehnungsbescheides vom 30. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 2019, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 11. September 2018 dahingehend abzuÄxndern, dass fÄx r die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÄxgers wegen zu berÄx cksichtigender JahresendprÄx mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄx tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÄx r das Jahr:Â Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1974	226,19 Mark
1975	236,31 Mark
1976	259,25 Mark
1977	261,25 Mark
1978	245,40 Mark
1979	292,43 Mark
1980	315,23 Mark
1981	322,62 Mark
1982	327,38 Mark
1983	347,51 Mark

Â

Im Äx brigen wird die Berufung zurÄx ckgewiesen.

Â

- II. Die Beklagte erstattet dem KlÄxger dessen notwendige auÄx rgergerichtliche Kosten zu einem Viertel.

---

Â

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

**Tatbestand:**

Â

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines ÃberprÃfungsverfahrens Ãber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃgers fÃr Zeiten der ZugehÃrigkeit zur zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃr die Jahre 1963 bis 1990 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃmien festzustellen.

Â

Der 1944 geborene KlÃger war nach Beendigung seiner Berufsausbildung vom 1. September 1963 bis 14. Dezember 1966 als Werkzeugmacher im volkseigenen Betrieb (VEB) GerÃte- und Werkzeugbau ZÃ., vom 15. Dezember 1966 bis 31. Dezember 1969 als SekretÃr der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (FDJ) in der FDJ-Kreisleitung YÃ. und vom 1. Januar 1970 bis 30. Juni 1990 (sowie darÃber hinaus) als Kooperations-, Mitarbeiter des kaufmÃnnischen Direktors, Ingenieur fÃr planmÃÃige vorbeugende Instandhaltung, Ingenieur fÃr Anlagen und Maschinen, Gruppenleiter Instandhaltung und amtierender Leiter Instandhaltung im VEB GerÃte- und Werkzeugbau ZÃ. beschÃftigt. Er ist, nach erfolgreichem Abschluss eines berufsbegleitend im Zeitraum bis Juni 1973 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Technologie der Umformtechnik an der Ingenieurschule fÃr Maschinenbau XÃ., seit 26. Juni 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung âIngenieurâ zu fÃhren. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃberfÃhrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 4. MÃrz 2002 beantragte der KlÃger die ÃberfÃhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der Gewerbepark ZÃ. GmbH vom 6. Mai 2002 (fÃr den BeschÃftigungszeitraum vom 1. Juni 1973 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 6. Oktober 2003 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten des KlÃgers vom 1. Juni 1973 bis 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃumen jeweils erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Gewerbepark ZÃ. GmbH vom 6. Mai 2002, fest.

---

Â

Mit Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 31. August 2007 (Eingang bei der Beklagten am 31. August 2007) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Mit weiterem Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 2. Dezember 2007 (Eingang bei der Beklagten am 4. Dezember 2007) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben mit spezieller Produktion bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28. MÃ¤rz 2008 genau bezeichnete Unterlagen an und erinnerte mit Schreiben vom 30. Mai 2008 an deren Ã¼bersendung, unter Hinweis darauf, dass sie den Vorgang schlieÃ¼en werde, sollte der KlÃ¤ger weiterhin die Unterlagen nicht Ã¼bersenden. Nachdem der KlÃ¤ger die benannten Unterlagen weiterhin nicht Ã¼bersandte, teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 30. Juni 2008 mit, dass sie die Ã¼berprÃ¼fungsantrÃ¤ge auf unbestimmte Zeit zurÃ¼ckstelle und bei einem spÃ¤teren Antrag das Verfahren wiederaufnehmen werde.

Â

Mit Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 6. Januar 2013 (Eingang bei der Beklagten am 10. Januar 2013) begehrte der KlÃ¤ger erneut die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben mit spezieller Produktion bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Februar 2013 ab. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 11. Februar 2013 Widerspruch und legte arbeitsvertragliche Unterlagen Ã¼ber den Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen ab Januar 1976 vor. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 3. Juli 2013 Klage zum Sozialgericht Chemnitz (im Verfahren S 13 RS 1001/13) und legte im Laufe des Verfahrens weitere arbeitsvertragliche Unterlagen vor. Mit Gerichtsbescheid vom 6. Juni 2016 wies das Sozialgericht Chemnitz die Klage ab. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 22. Juni 2016 Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) (im Verfahren L 4 RS 464/16) ein, legte â im Laufe des Verfahrens â eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Dâ. (Ã¼ber im Betrieb gezahlte JahresendprÃ¤mien) vom 11. Januar 2017 vor und erweiterte sein Berufungsbegehren mit Schreiben vom 4. Februar 2017 in Bezug auf die JahresendprÃ¤mien. Nach gerichtlichen Hinweisen vom 2. Mai 2017 und vom 17. Juli 2017 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, das Ansinnen des KlÃ¤gers in Bezug auf die JahresendprÃ¤mien als Ã¼berprÃ¼fungsantrag (auÃ¼erhalb des Berufungsverfahrens) zu werten und als Antragsdatum den 4. Februar 2017 zu Grunde zu legen. Das SÃ¤chsische LSG fÃ¼hrte am 5. Oktober 2017 einen ErÃ¶rterungstermin durch und holte eine schriftliche Auskunft des Zeugen Dâ. vom 22. November 2017 zur Zahlung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben mit spezieller Produktion im BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers ein. Mit Urteil vom 21. August 2018 hob es den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 6. Juni 2016 und den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5.Â Februar 2013 in der Gestalt des

---

Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2013 auf, verpflichtete die Beklagte, unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom 6. Oktober 2003, in den Jahren 1976 bis 1990 zusätzlich zu den bisherigen Datenfeststellungen weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkätige in Betrieben mit spezieller Produktion in genau bezifferter Höhe festzustellen und wies die Berufung des Klägers im Übrigen zurück. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe den Zufluss und die Höhe der begehrten zusätzlichen Belohnungen für Werkätige in Betrieben mit spezieller Produktion im Einzelfall glaubhaft gemacht.

Ä

In Ausführung des Urteils des Sächsischen LSG vom 21. August 2018 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 11. September 2018 abermals die Anwendbarkeit von § 1 AA-G, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Juni 1973 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA-G) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie für die Jahre 1976 bis 1990 höhere Entgelte wegen glaubhaft gemachter zusätzlicher Belohnungen für Werkätige in Betrieben mit spezieller Produktion, in der vom Sächsischen LSG im Urteil vom 21. August 2018 konkret bezifferten Höhe, fest. Den Ablehnungsbescheid vom 5. Februar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2013 hob sie auf. Den Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 hob sie auf, soweit er entgegenstehe.

Ä

In der Zwischenzeit fragte die Beklagte entsprechend ihrer Zusage vom 31. Juli 2017 mit Schreiben vom 4. August 2017 beim Hauptstaatsarchiv Dresden nach dem Vorliegen von Jahresendprämiennachweisen an. Das Staatsarchiv Chemnitz teilte mit Schreiben vom 29. August 2017 mit, dass keine Nachweise ermittelbar sind. Eine gleichlautende Antwort des Bundesarchivs vom 28. September 2017 übermittelte der Kläger.

Ä

Mit Schreiben vom 5. November 2018 erinnerte der Kläger die Beklagte an seinen Überprüfungsantrag vom 31. August 2007 in Bezug auf die Berücksichtigung von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten entsprechend der Rechtsprechung des BSG.

Ä

Den Überprüfungsantrag (vom 31. August 2007) lehnte die Beklagte, bezogen auf den Zusatzversorgungszeitraum vom 1. Juni 1973 bis 30. Juni 1990, mit Bescheid vom 30. November 2018 ab.

---

Â

Hiergegen legte der Kl ager mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 (Eingang bei der Beklagten am 14. Dezember 2018) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendpr mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung f r den Zeitraum ab 1963.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2019 als unbegr ndet zur ck. Zur Begr ndung f hrte sie aus: Der Zufluss und die H he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpr mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die H he der Jahresendpr mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abh ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden k nnten. Eine pauschale Ber cksichtigung der Pr mien k nne daher nicht erfolgen. Allgemeine Zeugenerkl rungen seien nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob der Kl ager am 18. M rz 2019 Klage zum Sozialgericht Chemnitz und begehrte weiterhin die Ber cksichtigung von Jahresendpr mien f r die Jahre 1963 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er unter anderem die schriftlichen Erkl rungen des Zeugen D . vom 11. Januar 2017 und vom 22. November 2017 sowie ein betriebliches S ulendiagramm (seit 1960) zur Zahlung von Lohn und Pr mie im Betrieb ein.

Â

Das Sozialgericht Chemnitz hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21. Februar 2022 abgewiesen. Zur Begr ndung hat es auf die Ausf hrungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden verwiesen und erg nzend ausgef hrt: Eine Neubewertung der Zeugenaussage von D . sei nicht vorzunehmen, da der Kl ager keine neuen Tatsachen vorgetragen oder neue Unterlagen beigebracht habe, die eine  nderung der Sachlage bewirken k nnten.

Â

Gegen den am 4. M rz 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ager am 21. M rz 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendpr mien f r die Jahre 1963 bis 1990 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Das Sozialgericht sei auf seine Argumente gar nicht eingegangen. Unterlagen seien nicht mehr vorhanden, weil die Beklagte viel zu sp t auf seinen Antrag reagiert habe. Die Jahresendpr mienzahlungen seien durch die Zeugenaussagen des D . glaubhaft gemacht worden.

---

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 30. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 2019, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1963 bis 1990 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie sei auch in einer MindesthÃ¶he rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃtzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â rechtsfÃrmlich â mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die â Mindest-JEPâ-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â als erstes Obergericht â mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Ã¼brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren [L 17 R 471/19](#)) und vom 24. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestÃ¤rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃ¤re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert, eine schriftliche

---

Auskunft der Zeugin C. am 2. November 2022 eingeholt und den Zeugen D. im Beweisaufnahmetermin am 1. Dezember 2022 persönlich einvernommen.

Ä

Mit Schriftsätzen vom 8. Dezember 2022 (Beklagte) sowie vom 16. Mai 2022 und vom 8. Dezember 2022 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

### **Entscheidungsgründe:**

Ä

#### **I.**

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

Ä

Ä

#### **II.**

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Bescheides vom 11. September 2018 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Unbegründet hingegen ist die Berufung des Klägers soweit er Jahresendprämien auch für die Zufussjahre 1963 bis 1973 sowie 1984 bis 1990 begehrt.

---

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 2019 ([Â§ 95 SGG](#)) ist (teilweise) rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2022 abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.Â Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6.Â Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenorisiert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorisierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien sowie JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1963 bis 1973 sowie 1984 bis 1990 begehrt, war die Berufung im Ã¼brigen zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃ¼G](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ã¼brigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6.Â Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÃ¼G](#) hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in

---

einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ¶G (vgl.Â Â§ 5 AAÃ¶G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

Soweit der KlÃ¤ger JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Planjahre 1962 bis 1972 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1963 bis 1973 begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Anspruch von vornherein nicht besteht, weil der KlÃ¤ger â ausweislich des Feststellungsbescheides vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 â erst ab 1. Juni 1973 fingiert Zusatzversorgungsberechtigter ist. Dem Feststellungsbescheid vom 6. Oktober 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 11. September 2018 kommt insoweit â Tatbestands(Drittbindungs-)wirkungâ auch im gerichtlichen Verfahren zu (so ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 13), sodass das Berufungsgericht lediglich diesen (von der Beklagten anerkannten) Zusatzversorgungszeitraum zu Grunde legen kann. JahresendprÃ¤mien als weitere, rentenentgeltpunkterhÃ¶hende Arbeitsentgelte sind lediglich fÃ¼r Zeiten einer (tatsÃ¤chlichen oder fingierten) Zusatzversorgung zu berÃ¼cksichtigen. Aus diesem Grund hat die Beklagte im ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheid vom 30. November 2018 zu Recht auch lediglich Ãber das JahresendprÃ¤mienfeststellungsbegehren des KlÃ¤gers im Zeitraum vom 1. Juni 1973 bis 30. Juni 1990 entschieden. Nur dieser Zeitraum ist im Ãbrigen auch lediglich streitgegenstÃ¤ndlich im Berufungsverfahren, weil die Beklagte fÃ¼r die Feststellung von Arbeitsentgelten fÃ¼r den Zeitraum vor dem 1. Juni 1973 ohnehin nicht (sachlich) zustÃ¤ndig ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§ 5 AAÃ¶G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkstÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument,

---

RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das â€œerzielte Arbeitsentgeltâ€ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort â€œerzieltâ€ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃhrend der ZugehÃrigkeitszeiten zum Versorgungssystem â€œaufgrundâ€ seiner BeschÃftigung â€œzugeflossenâ€, ihm also tatsÃchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃben. Lohn und PrÃmien waren â€œFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ€ (vgl. Kunz/Thiel, â€œArbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃhrung und HÃhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃr alle PrÃmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃr die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃllung und ÃbererfÃllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃllungsprÃmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein â€œAnspruchâ€ auf JahresendprÃmie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃr das Arbeitskollektiv, dem der WerkÃtige angehÃrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerkÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃhe erfÃllt hatte undÂ
- der WerkÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃriger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃllt hatte. HierfÃr und fÃr den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€ [B 4 RS 4/06 R](#) â€ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungsmÃglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€ [B 5 RS 4/16 R](#) â€ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃger hat, um eine Feststellung zusÃtzlicher Entgelte

---

beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Ä

Gemäß [§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Ä

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1974 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger sinngemäß begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

### **1.**

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1974 bis 1990, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

#### **a)**

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

---

---

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Geräte- und Werkzeugbau Zwickau. Sie liegen auch nicht mehr vor, wie sich den Auskünften des Staatsarchivs Chemnitz vom 29. August 2017 und des Bundesarchivs vom 28. September 2017 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

## b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1974 bis 1990, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1974 bis 1990, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

---

Ä

**aa)**

Der KlÄxger war in den Jahren 1973 bis 1989 jeweils wÄxhrend des gesamten Planjahres AngehÄxrtiger des VEB GerÄxte- und Werkzeugbau ZÄx. Ä (Ä§Ä 117 Abs.Ä 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÄxnderungsvertrÄxgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÄx¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

**bb)**

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÄx¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄxmien fÄx¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÄxger angehÄxrtete, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄxndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Ä§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄxhrllich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÄxen (vgl.Ä Kunz/Thiel, ÄArbeitsrecht [der DDR] ÄLehrbuchÄ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Ä§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Ä§Ä 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄxhe der JahresendprÄxmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄxhrung von JahresendprÄxmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄxmienverordnungen: So legten die ÄVerordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄx¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972Ä (nachfolgend: PrÄxmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Ä 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Ä November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der ÄZweiten Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄx¼r volkseigene BetriebeÄ (nachfolgend: 2.Ä PrÄxmienfond-VO 1973) vom 21.Ä Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Ä 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄxmienfond-VO 1972 Ä¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die ÄVerordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds fÄx¼r volkseigene BetriebeÄ (nachfolgend: PrÄxmienfond-VO 1982) vom 9.Ä September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÄxmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÄxmierung und die dafÄx¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Ä§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÄxmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÄxgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÄxmien als Form der materiellen Interessiertheit der

---

Werkstätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die leere Hälfte" ist tot wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Â

**cc)**

Ausgehend von den Aussagen der Zeugen C. und D. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Die Zeugin C., die von 1960 bis 1988 im kaufmännischen Bereich des Betriebes in verschiedenen Funktionen beschäftigt war, gab in ihrer schriftlichen Auskunft vom 2. November 2022 an, dass es im Betrieb diese Jahresendprämien gab. Konkretere oder weitergehendere Erinnerungen hat sie, infolge der Länge des Zeitablaufs nicht mehr, wie sie ausdrücklich und eindrucksvoll angab.

Â

Die Zahlung von Jahresendprämien im Betrieb (seit dem Jahr 1960) ergibt sich zudem plausibel aus dem vom Kläger wiederholt im Verfahren (als Mikrofische) eingereichten Säulendiagramm.

Â

Der Zeuge D., der mit dem Kläger im gleichen Direktorat des Betriebes (Direktorat für Technik) seit September 1982 zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Auskunft vom 11. Januar 2017 an, dass die Jahresendprämie in den Jahren 1982 bis 1989

---

im VEB Geräte- und Werkzeugbau Zwickau. Er gezahlt wurde. Die Auszahlung erfolgte auf SammelListen für die jeweilige Abteilung. In seiner schriftlichen Auskunft vom 22. November 2017 gab der Zeuge zudem an, dass er ab 1982 in die Auszahlung der Jahresendprämien einbezogen und ab 1987 unmittelbar dafür verantwortlich war. In seiner persönlichen Zeugeneinvernahme im Rahmen des vom Berufungsgerichts am 1. Dezember 2022 durchgeführten Beweisaufnahmetermins bestätigte er diese Angaben und führte weitergehend Folgendes aus: Der Zeuge war in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter für ökonomische Grundsatzfragen beim Direktor für Technik (1982 bis 1986) und als Hauptbuchhalter (1987 bis 1989) im Betrieb unter anderem auch für die Ermittlung der Höhe der Jahresendprämie verantwortlich. Die Höhe der Jahresendprämie wurde an der Planerfüllung des Betriebes festgemacht. Das Ergebnis des Jahresabschlusses des Betriebsergebnisses wurde regelmäßig im Februar festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden dann die einzelnen Jahresendprämienzahlungen festgesetzt und nach Feststellung dieses Ergebnisses auf die einzelnen Abteilungen sowie die einzelnen Beschäftigten heruntergebrochen. Im Betrieb erhielt jeder Beschäftigte Jahresendprämien; auch der Kläger, weil er Beschäftigter des Betriebes war. Im Betrieb gab es sogenannte Jahresendprämienlisten, auf denen die Mitarbeiternamen mit den monatlichen durchschnittlichen Bruttogehältern standen. Daneben wurde prozentmäßig der Jahresendprämienbetrag für jeden Mitarbeiter ausgerechnet, je nachdem welcher Prozentsatz von der Unternehmensleitung festgelegt wurde. Wesentliche Krankheitszeiten wurden bei dem Jahresendprämienbetrag dann zu einem mindernden, nach Ansicht des Zeugen eher geringfügigen Teil, berücksichtigt. Eine individuelle Abstufung des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen nach individueller Arbeitsleistung fand nach Ansicht des Zeugen im Betrieb nicht statt. Im Betrieb wurden in der Zeit seiner Tätigkeit von 1982 bis 1989 immer die Plankennziffern erfüllt. Auch im konkreten Arbeitskollektiv, in dem der Kläger und der Zeuge arbeiteten (Direktorat Technik), wurden die jährlichen Plankennziffern immer erfüllt. Der Zeuge gab ausdrücklich an, dass der Kläger ab dem Jahr 1982 immer eine Jahresendprämie erhalten hat. Er gab weiterhin zudem an, dass ihm nicht bekannt ist, dass der Kläger auch in den Jahren vor 1982 keine Jahresendprämien erhalten hat, zumal ihm sowohl vom Direktor für Technik des Betriebes als auch vom vorgesetzten Hauptbuchhalter des Kombinates, der die Jahresendprämien jährlich bestätigt hatte, versichert wurde, dass die Jahresendprämien auch vor seiner Zeit der Beschäftigung im Betrieb an alle Mitarbeiter, und damit auch an den Kläger, ausgezahlt wurden. Die Jahresendprämien wurden im Betrieb regelmäßig im Februar oder März des Folgejahres, das auf das vorangegangene Planjahr folgte, für das die Jahresendprämien gezahlt wurden, ausgezahlt. Erst zu diesem Zeitpunkt stand das Betriebsergebnis des Betriebes fest und konnten die Jahresendprämien daran ausgerichtet berechnet werden. Die Jahresendprämien wurden im Betrieb in bar ausgezahlt. Das Bargeld war regelmäßig eingetätet und die Mitarbeiter mussten auf den Jahresendprämienlisten dann den Betrag quittieren. Grundlage der Jahresendprämienzahlung war die Planerfüllung sowie die Befüllung des Prämienfonds mit Geldern. Mindernd berücksichtigt wurden bei der Jahresendprämienauszahlung lediglich langwierige Krankheitszeiten der Mitarbeiter. Der Zeuge führte abschließend aus: Weil der Kläger als Mitarbeiter des Betriebes an der

---

---

Planerfüllung beteiligt war, hat auch er Jahresendprämien vom VEB Geräte- und Werkzeugbau Zsch. erhalten.

Â

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen D. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Â

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte. Wiederholt wurden dem Kläger vom Betrieb Lohnerhöhungen in Anerkennung seiner guten Leistungen gewährt. So wird beispielsweise im Änderungsvertrag vom 19. Januar 1981 ausgeführt, dass der Kläger auf Grund der von ihm gezeigten guten Leistungen wesentlich dazu beitrug, dass der Betrieb seine gestellten politischen und ökonomischen Ziele erreichen konnte, weshalb er in Anerkennung dessen eine Gehaltserhöhung erhielt.

Â

In einem betrieblichen Schreiben vom 18. Januar 1978 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er in der Einzelauswertung des Neuererwettbewerbes im Jahr 1977 den ersten Platz in der Einzelauswertung erreichte, weshalb ihm vom Betrieb eine Prämie in Höhe von 1.005,00 Mark gewährt wurde.

Â

Mit betrieblichem Schreiben vom 5. Juli 1979 wurden dem Kläger hervorragende Leistungen und ständige Einsatzbereitschaft für die betrieblichen Belange bescheinigt, weshalb er vom Betrieb die Mitteilung bekam, dass er sein bestelltes Fahrzeug (Trabant) im 3. Quartal 1979 vorfristig geliefert erhält. Diese vorfristige Belieferung wurde ausdrücklich als "Auszeichnung des Betriebes" deklariert.

Â

Für vorbildliche sozialistische Arbeit wurde dem Kläger vom Betrieb zudem mit Urkunde vom 7. Oktober 1979 der Titel "Bestarbeiter" verliehen.

Â

---

---

Mit betrieblichem Schreiben vom 6. Oktober 1982 wurde dem KlÄxger eine hervorragende Mitarbeit bei der Inbetriebnahme eines neuen ProduktionsgebÄxudes bescheinigt.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÄxgers im Äxbrigen durch die ihm von seinem BeschÄxftigungsbetrieb mit Urkunden vom 6. Oktober 1982 und vom 27. Februar 1986 verliehenen Auszeichnungen (Ehrentitel) jeweils als âxÄaktivist der sozialistischen Arbeitâx. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÄxrdigt (vgl. dazu: Ä§ 1 der âxOrdnung Äxber die Verleihung des Ehrentitels âxÄaktivist der sozialistischen Arbeitâxâx, die Bestandteil der âxBekanntmachung der Ordnungen Äxber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâx vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Äxbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnigte Zweifel an der ErfÄxllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄxngen.

Ä

## 2.

Die konkrete HÄxhe der JahresendprÄxmien, die fÄx die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄx die Zuflussjahre 1974 bis 1983 zum Teil, nÄxmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄxhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄxmie darf âx entgegen der frÄxheren Rechtsprechung des SÄxchsischen Landessozialgerichts âx allerdings nicht geschÄxtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

### a)

Die dem KlÄxger fÄx die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÄxmienbetrÄxge sind der HÄxhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄxhrungsunterlagen,

---

Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Geräte- und Werkzeugbau Z. Ä liegen auch nicht mehr vor, wie sich den Auskünften des Staatsarchivs Chemnitz vom 29. August 2017 und des Bundesarchivs vom 28. September 2017 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen D. und C. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde und wie sich im übrigen gleichlautend aus dem, vom Kläger im Verfahren wiederholt vorgelegten, Schreiben des Bundesarchivs vom 28. September 2017 ausdrücklich ergibt lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

## b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1973 bis 1982 in den Zufussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

---

**aa)**

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen D., kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge D. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen mit Abschlüssen bei länger andauernden Krankheitszeiten. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte auch die persönliche Zeugenbefragung im Rahmen des gerichtlichen Beweisaufnahmetermins am 1. Dezember 2022 nicht. Vielmehr gab der Zeuge D. nachvollziehbar ausdrücklich an: „In welcher einzelnen konkreten Höhe der [Kläger] Jahresendprämien erhalten hat, kann ich jetzt natürlich nicht mehr sagen.“

**A**

Soweit der Zeuge D. prozentuale Angaben zur Höhe der Jahresendprämien im Betrieb machte, ist nach Bewertung der einzelnen Angaben im konkreten Fall darauf hinzuweisen, dass diese uneindeutig sind und nicht auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhen, weshalb sie im konkreten Einzelfall nicht als glaubhaft gemacht zu Grunde gelegt werden können. So gab der Zeuge in seiner schriftlichen Erklärung vom 11. Januar 2017 ausdrücklich an, die Höhe der Jahresendprämien habe 10 Prozent des Jahresbruttoverdienstes betragen. In seiner persönlichen Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2022 gab er hingegen, ebenso ausdrücklich, an, die Höhe der Jahresendprämien habe mindestens 90 Prozent bis maximal 100 Prozent seines durchschnittlichen monatlichen Bruttodurchschnittsentgeltes betragen. Diese unterschiedlichen Wertangaben sind jedoch nicht kompatibel und weisen eine weder stichhaltig begründete, noch ansonsten plausible Schwankungsbreite von bis zu einem Viertel auf, denn bei einem (fiktiven) monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von (beispielsweise) 1.000,00 Mark ergeben 10 Prozent des Jahresbruttoverdienstes einen Betrag von 1.200,00 Mark und mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Bruttodurchschnittsentgeltes lediglich einen Betrag von 900,00 Mark. Daraus wird ersichtlich, dass es sich bei den vom Zeugen geschilderten Prozentangaben um keine realen Wertangaben, sondern um fiktionale Erinnerungsangaben handelt, zumal diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich der (völlig unterschiedlich geschilderte) Durchschnittsbetrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen fiktionalen Erinnerungsangaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine

---

vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegt (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie des Zeugen zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer „guten Möglichkeit“ gerade der vom Zeugen angegebenen (unterschiedlichen und damit ohnehin uneindeutigen) Prozentangaben abzugeben geeignet ist.

Â

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonats- oder Bruttojahreslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972

---

und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllungs- und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag

---

---

getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

### **bb)**

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 3. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II

---

1971, Nr. 16, S. 105) und

- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestimmten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestimmten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der

---

Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart Jahresendprämie dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. petitio principii).

---

für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-Verordnungen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des BGH seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat „trotz Überprüfung“ keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätigen in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ja“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätigen“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument).

---

Denn auch in diesem wird es neben dem lediglich fast zehnteiligem esAbschreiben es aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsische Landessozialgerichts es nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht es nochmals es auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als esgenerelle Anknüpfungstatsachen es bzw. als esgenerelle Tatsachen es (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 es [B 5 RS 2/13 R](#) es JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 es [B 5 RS 2/18 R](#) es JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkätigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkätige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen esRechtsanspruch des einzelnen Werkätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen es nimmt der erkennende Senat es entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten es weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen es bereits aufgezeigten es Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn es wie bereits dargelegt es handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine es wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete es eskonservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie es.

Â

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erörterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1973 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2003 enthaltenen und auf den Lohnunterlagen und Lohnauskäften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Gewerbetpark Z&J. GmbH vom 6. Mai 2002), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt

die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu 1/3 Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskäufen des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Gewerbetreibenden Z. G. GmbH vom 6. Mai 2002) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, zumal die zusätzlichen Belohnungen für Werkätige in Betrieben mit spezieller Produktion erst im Feststellungsbescheid vom 11. September 2018 enthalten sind.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1973 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-An-spruchs-jahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindest-betrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
06-12/1973	5.700,00 M	814,29 M	271,43 M	226,19 M	1974
1974	10.208,56 M	850,71 M	283,57 M	236,31 M	1975
1975	11.198,55 M	933,31 M	311,10 M	259,25 M	1976
1976	11.286,00 M	940,50 M	313,50 M	261,25 M	1977
1977	10.601,22 M	883,44 M	294,48 M	245,40 M	1978
1978	12.632,94 M	1.052,75 M	350,92 M	292,43 M	1979
1979	13.617,90 M	1.134,83 M	378,28 M	315,23 M	1980
1980	13.937,00 M	1.161,42 M	387,14 M	322,62 M	1981
1981	14.142,98 M	1.178,58 M	392,86 M	327,38 M	1982
1982	15.012,20 M	1.251,02 M	417,01 M	347,51 M	1983

Ä Ä

---

c)

Weil der Klager den Bezug (irgend-)einer Jahresendpremie fur die Planjahre 1973 bis 1989 in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Hohe aber weder nachweisen noch er die Mindesthohe hinaus konkret er glaubhaft machen konnte, kommt eine Schatzung der Hohe dieser Premienbetrage nicht in Betracht (vgl. dazu ausfurlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 er [B 5 RS 4/16 R](#) er SozR 4-8570 er 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismastabes im Sinne einer Schatzungswahrscheinlichkeit sieht [er 6 AAer G](#) nicht vor. Hatte der Gesetzgeber eine Schatzbefugnis schaffen wollen, so hatte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schatzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschatzten Verdienstes treffen mussten, nachdem er schon fur den strengeren Beweismastab der Glaubhaftmachung nur die Moglichkeit einer begrenzten Berucksichtigung (zu furfnf Sechsteln) ermoglicht hat. Auch aus [er 6 Abs. 5 AAer G](#) in Verbindung mit [er 256b Abs. 1](#) und [er 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schatzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismoglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schatzung im Sinne einer berzeugung von der bloen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schatzbefugnis gemer [er 287 ZPO](#), die nach [er 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidier und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [er 6 Abs. 6 AAer G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieend und lasst fur die allgemeine Schatzungsvorschrift des [er 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [er 6 Abs. 6 AAer G](#) die Hohe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf furfnf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mogliche Abweichung gegenuber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieend. Eine einzelfallbezogene Schatzung scheidet damit aus. Hatte der Gesetzgeber eine Schatzung zulassen wollen, so hatte er das Schatzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mussten, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schatzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusatzlich den abschlieenden Charakter der Ausnahmeregelung in [er 6 Abs. 6 AAer G](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 er [B 5 RS 4/16 R](#) er SozR 4-8570 er 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schatzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen moglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 er [B 5 RS 4/16 R](#) er SozR 4-8570 er 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 er [B 4 RA 6/99 R](#) er [SozR 3-8570 er 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

---

### 3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1974 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6Â Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

### IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024